

Disziplinarvorschrift das Vergehen des Täters vom militärischen Kollektiv behandeln lassen, den Täter ermahnen oder ihn disziplinarisch bestrafen. Die Möglichkeit der Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte in Form der militärischen Kollektive ist also gegeben, so daß dieses Prinzip der sozialistischen Rechtspflege auch unter den spezifisch militärischen Bedingungen durchgesetzt wird. In den entsprechenden militärischen Bestimmungen wurde festgelegt, an welchen Kommandeur jeweils die Übergabe zu erfolgen hat. Maßgebend sind Dienstgrad und Dienststellung des Täters. Für die NVA ist diese Regelung in der Melde- und Untersuchungsordnung enthalten, für die Organe des Wehersatzdienstes bestehen ähnliche Regelungen.

6. Der **Militärstaatsanwalt übergibt** ein Vergehen nach Abs. 3 auf der Grundlage des § 7, Abs. 1 EGStGB gem. § 149 StPO in Verbindung mit § 253 Abs. 3, das **Militärgericht übergibt** gem. § 4 Abs. 2 MGO in Verbindung mit § 253 Abs. 3.

7. Abs. 4 legt fest, daß **Verfehlungen von Militärpersonen** als Disziplinarverstöße zu behandeln sind. Das entspricht § 4 Abs. 1 der 1. DVO zum EGStGB — Verfolgung von Verfehlungen. Eine ähnliche Regelung ist in § 11 Abs. 1 OWG bei Ordnungswidrigkeiten von Militärpersonen vorgesehen.

## § 254

### Fahnenflucht

(1) Wer seine Truppe, seine Dienststelle oder einen anderen für ihn bestimmten Aufenthaltsort verläßt oder ihnen fernbleibt, um sich dem Wehrdienst zu entziehen, wird mit Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu sechs Jahren bestraft.

(2) In schweren Fällen wird der Täter mit Freiheitsstrafe von zwei bis zu zehn Jahren bestraft. Ein schwerer Fall liegt insbesondere vor, wenn die Tat

1. mit dem Ziel begangen wird, das Staatsgebiet der Deutschen Demokratischen Republik zu verlassen oder diesem fernzubleiben;
2. unter Mitnahme einer Waffe erfolgt oder zur Verwirklichung der Tat Gewalt gegen andere Personen angewandt oder mit Gewalt gedroht wird;
3. von mindestens zwei Militärpersonen gemeinschaftlich begangen wird.

(3) Vorbereitung und Versuch sind strafbar.

(4) Wer die Tat im Verteidigungszustand begeht, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter drei Jahren bestraft.

1. Dieser Tatbestand dient der Gewährleistung der staatsbürgerlichen Pflichten zur Ableistung des Wehrdienstes und der Erfüllung des